

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Dienstleistungen der Weleda AG

Sowie der Tochtergesellschaft Weleda Trademark AG

Stand: April 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, d.h. solchen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die Rechtsgeschäfte mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Berufsausübung abschließen.
- 1.2. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Auftragnehmern, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sind unsere AEB in das Geschäft mit dem Auftragnehmer eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns, soweit nicht schriftlich oder in Textform (maschinell erstellte Briefe, Telefax oder E-Mail) etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil, auch wenn der Auftragnehmer hierauf im Rahmen der geschäftlichen Beziehung standardmäßig auf seinen Angeboten / Lieferelementen oder mittels sonstiger Erklärungen auf die Geltung dieser verweist. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als unsere Anerkennung oder Zustimmung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt bzw. bestätigt werden. Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers muss innerhalb von zwei Werktagen bei uns eingegangen sein. Die Bestellung ist zu unseren Bedingungen verbindlich, soweit der Auftragnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.2. Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues Vertragsangebot in Schrift- oder Textform unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag entweder teilweise in Bezug auf die konkret zu ändernde Leistung oder insgesamt außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

3. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, Geheimhaltung

- 3.1. Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle, Druckvorlagen und sonstigen Unterlagen bleiben, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben

werden. Sie sind uns nach Durchführung des Vertrages kostenlos und unverzüglich zurückzusenden.

- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle betriebsinternen Informationen, die er im Zuge der Annahme und Ausführung von Bestellungen über unser Unternehmen und über unsere Produkte erlangt, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der geschäftlichen Beziehung zwischen den beiden Parteien und nach deren Beendigung durch die letzte seitens des Auftragnehmers erfolgte Leistung zwei weitere Jahre. Diese Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit diese betriebsinternen Informationen (a) vor Bekanntgabe dem Auftragnehmer bereits bekannt waren und der Auftragnehmer dies uns unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Information schriftlich oder in Textform mitteilt, oder (b) durch Publikationen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit bekannt sind, oder (c) auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügung Dritten offenbart werden müssen, oder (d) zum vertragsgerechten Vollzug dieses Vertrages durch den Auftragnehmer zwingend Dritten offenbart werden müssen, wobei in diesem Fall die Dritten zu unseren Gunsten durch den Auftragnehmer ebenso zur Geheimhaltung zu verpflichten sind, wie der Auftragnehmer selbst. Die Drittverpflichtung hat uns der Auftragnehmer dabei unverzüglich unaufgefordert nachzuweisen.
- 3.3. Bei der Erbringung der vereinbarten Leistung ist es möglich, dass der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen können. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit für die Durchführung der vereinbarten Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität bei Kenntnis und Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Qualifikation des Personals und Arbeitssicherheit

- 4.1. Fachliche Eignung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ausschließlich Personal einzusetzen, das über die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation, Berufserfahrung sowie die gesetzlich oder berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schulungen und Zertifizierungen verfügt.
- 4.2. Nachweispflicht: Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Qualifikationsnachweise (z. B. Gesellen-/Meisterbriefe, Fachkundezertifikate, gültige G-Untersuchungen, Schulungsnachweise) für die eingesetzten Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 4.3. Einhaltung von Vorschriften: Das eingesetzte Personal ist vom Auftragnehmer anzuweisen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen der Weleda sowie die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz strikt einzuhalten.
- 4.4. Koordination: Im Falle der Anwesenheit eines Auftragnehmers in unserem Betrieb oder des Zusammentreffens von Arbeiten mehrerer Auftragnehmer werden wir zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person auf Seiten der Weleda definieren. Diese koordiniert (ggf. zusammen mit den verantwortlichen Personen der Auftragnehmer) die erforderlichen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz und ist für die Dauer der Überschneidung den betroffenen Beschäftigten des/der Auftragnehmer/s ausschließlich im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz weisungsbefugt – nur insoweit, wie dies zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich ist.
- Die gesetzliche und vertragliche Verantwortung des Auftragnehmers, insbesondere für den Arbeitsschutz seiner Beschäftigten und die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen, bleibt hiervon unberührt.
- Stellt die koordinierende Person Gefährdungen fest, sind die Arbeiten bis zur Klärung unverzüglich anzuhalten und die benannten Ansprechpartner zu informieren.

- 4.5. Subunternehmer: Die vorstehenden Verpflichtungen gelten uneingeschränkt auch für den Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch diese die geforderten Qualifikationen erfüllen und nachweisen können.
- 4.6. Recht auf Zurückweisung: wir behalten uns das Recht vor, Personen, die die erforderlichen Qualifikationsnachweise nicht vorlegen können oder gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, des Betriebsgeländes zu verweisen. Hieraus entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Allgemeine Leistungsstörung und Verzug

- 5.1. Schriftlich oder in Textform vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.3. Den durch den Verzug des Auftragnehmers entstehenden Mehraufwand hat der Auftragnehmer uns zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. Vergütung

- 6.1. Vergütet wird nur, was zwischen den Parteien vorab schriftlich oder in Textform vereinbart wurde. Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 6.3. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

7. Zahlung, Forderungsabtretung

- 7.1. Die Zahlungsfrist beginnt soweit nichts anderes vereinbart wurde ab Rechnungseingang bei uns zu laufen, nicht jedoch vor vollständiger Leistungserbringung.
- 7.2. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden, soweit sie nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. § 354a HGB bleibt unberührt.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1. Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

- 8.2. Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.3. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - 8.3.1. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde oder
 - 8.3.2. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Als wichtiger Grund für uns gilt außerdem, wenn:

- 8.3.3. Die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
- 8.3.4. Der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder
- 8.3.5. Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen

9. Subunternehmer

- 9.1. Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Auftragnehmer wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen uns gegenüber verpflichten.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rechte an Arbeitsergebnissen / Urheberrechte

- 11.1. In Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich uns zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an uns zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 11.2. Wir werden Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhalten wir ein ausschließliches, unwiderrufliches,

WELEDA

zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

- 11.3. Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch uns notwendig, erhalten wir an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 10.2 genannten Nutzungsarten.
- 11.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, wird er die notwendigen Nutzungsrechte vom Dritten erwerben und an uns übertragen. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen uns wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.
- 11.5. Der Auftragnehmer wird uns alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für uns erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf uns zu übertragen. Haben wir an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, übertragen wir die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei uns verbleibt ein einfaches, unentgeltliches, uneingeschränktes Benutzungsrecht.

12. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

13. Preissteigerung

Preise gelten grundsätzlich fest für die Dauer des vereinbarten Vertrages, sofern nichts anderes vereinbart ist. Preissteigerungen müssen uns mindestens drei Monate vor deren Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Sofern wir mit der Preissteigerung nicht einverstanden sind, steht uns ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise zu.

14. Werbematerial

Der Auftragnehmer darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.
- 15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen oder Personengesellschaften ausschließlich Basel. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 15.3. Die Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Schweiz.